

# Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Die Baureihe **Lumina/2016** in den Ausführungen:

Universalmontage (**L16U**)  
Deckenmontage (**L16D**)  
Wandmontage (**L16W**)  
Wandauslegermontage (**L16A**)  
Ösenmontage (**L16Ö**)

Hergestellt von:

**Gessler** 

**Gessler GmbH**  
Sicherheitsbeleuchtungen  
Notstrom-Systeme

Gutenbergring 14  
D-63110 Rodgau

*entsprechen den Vorgaben des Lebensmittelrechtes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (HACCP) Anlage II Kapitel I Ziffer 2 a, b Kapitel II Ziffer 1c im Bereich von Leuchten zum Zeitpunkt der Bewertung. Bei der Montage ist die separate Anlage zu dieser Konformitätserklärung zusätzlich zu beachten.*

*Dieses wurde bei der Begutachtung 16.02.2017 und 12.06.2020, Az.:16.02.17 Lumina/2016/06-2020, durch das Sachverständigenbüro Stefan Tannenber, Langenastr. 35, 56070 Koblenz (von der IHK zu Koblenz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Betriebs- und Produkthygiene im Lebensmittelbereich) festgestellt.*

*Die Konformitätserklärung hat eine Gültigkeit bis zum 27.02.2023 für die o. g. Modellarten, sofern die Bauarten und die Bewertungsgrundlagen bis dato nicht geändert wurden.*



von der IHK zu Koblenz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Betriebs- und Produkthygiene Lebensmittelbereich

**Ausstellungsdatum**  
12.06.2020

*Für das oben beschriebene Produkt ist das Herstellerunternehmen verantwortlich. Das Sachverständigenbüro Tannenber haftet nicht, auch nicht Dritten gegenüber für unzureichende Produktqualität, Produktfehler, unzureichende Erläuterungen oder Schäden, die durch diese Leuchten entstehen könnten. Die Konformitätserklärung darf nicht auszugsweise kopiert oder an Dritte weitergeleitet werden.*

Anlage zur lebensmittelrechtlichen Konformitätserklärung  
AZ.:16.02.17 Lumina/2016/06-2020, vom 16.02.2017

Beachten Sie, dass sich je nach Montageart (z.B. Ösenmontage) an der Oberfläche vom Gehäuse Staub, Fremdkörper o.ä. Ablagerungen festsetzen können. Die Gefahr einer Kontamination ist nicht vollständig ausgeschlossen. Somit haben die fachgerechte Positionierung der Leuchte und Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen eine wichtige Funktion zur Erhaltung einer angemessenen Hygiene. Es sind Eigenkontrollen i.S. des Lebensmittelrechtes (z. B. Sichtkontrollen, Hygienekontrollen und angemessene systematische Maßnahmen) vollständig zu beachten. Insbesondere im vollständigen Einflussbereich über offenen Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen (Verpackungsmaterial, Maschinen, Arbeitsgeräte etc.) ist bei der Gefahrenanalyse und/ oder Risikobewertung jegliche Kontaminationen vollständig zu berücksichtigen und zu vermeiden. Die Verantwortung für die Hygiene o.ä. obliegt vollständig dem Lebensmittel - oder Bedarfsgegenständeunternehmen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand (ca. 2-3 m mindestens) ist zu berücksichtigen.

**Reinigungshinweise**

Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen können vom Hersteller der Leuchte zur Häufigkeit, Umfang, Technik und verwendeten Mitteln nicht systematisch bestimmt werden. Die Leuchte muss beim Umgang mit Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen immer sauber und frei sein von Mikroorganismen und Fremdkörper. Die Leuchte kann gut mit herkömmlichen Industriereinigern gereinigt werden. Es dürfen keine lösungsmittelhaltigen Stoffe verwendet werden.

*Für das oben beschriebene Produkt ist das Herstellerunternehmen verantwortlich. Das Sachverständigenbüro Tannenberg haftet nicht, auch nicht Dritten gegenüber für unzureichende Produktqualität, Produktfehler, unzureichende Erläuterungen oder Schäden, die durch diese Leuchten entstehen könnten. Die Konformitätserklärung darf nicht auszugsweise kopiert oder an Dritte weitergeleitet werden.*